

gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

**1. Geschichte.** Das alte RSt. enthielt über Rechtsmittel nichts. Landesrechtlich war für die Ansprüche das Verwaltungsstreitverfahren gegeben in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimaringen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt und Lippe.

Die B. ließ es bei diesem Rechtszustande. Die RR. schloß sich dem an. In zweiter Fassung hat der R. § 40 dem Gesetze eingefügt.

Zwei Folgen sind wohl dabei übersehen worden:

1. daß im Rekursverfahren auch über eine nach § 9 getroffene Entscheidung des Bundesrats entschieden werden kann, Erl. 8 zu 9,
2. daß auch für Entscheidungen über die URM. Rekurs gegeben ist, Erl. zu 7, 10, 11, 15, 22, 26 Abs. 3, 30, 31, 32, 35.

**2. Das Rekursverfahren ist im Anhang dargestellt.**

**3. § 20, 21 der Gewerbeordnung lauten:**

#### § 20.

Wegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesezte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt sein muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

#### § 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.